

*3. Dezember 2000***Dienstbarkeitsvertrag**

zwischen der

Einwohnergemeinde Herisau
Grundeigentümerin

vertreten durch Gemeinderat und dieser durch
den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

und der

Evangelisch reformierten Kirchgemeinde Herisau
Dienstbarkeitsberechtigte

vertreten durch die Kirchenvorsteherschaft und diese durch

den Präsidenten und die Vizepräsidentin

betreffend die

Nutzungsrechte an der Reformierten Kirche Herisau
(Parzelle Nr. 1, Assekuranz Nr. 1)

Die Einwohnergemeinde Herisau und die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Herisau vereinbaren gestützt auf Art. 116 der Kantonsverfassung vom 30. April 1995 zur Sicherung der bisherigen Mitbenutzungsrechte an der Reformierten Kirche Herisau:

Art. 1 Nutzungsrecht

1 Die Einwohnergemeinde als Eigentümerin des Kulturdenkmals (vgl. Dienstbarkeit zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 17./23. Dezember 1958) Reformierte Kirche räumt der Dienstbarkeitsberechtigten am gesamten Gebäude, einschliesslich der unterirdischen Räume auf der Nordseite, das Recht zur Benutzung ein, im Rahmen dieses Vertrages sowie der Vereinbarung gemäss Abs. 3.

2 Das Benutzungsrecht umfasst insbesondere den Gebrauch des Kirchengebäudes und seiner Umgebung zum Zweck des Gottesdienstes, des Religionsunterrichtes



sowie anderer kirchlicher, gesellschaftlicher und kultureller Tätigkeiten. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, ist die Kirchgemeinde berechtigt, das Kirchengebäude für jegliche ihr angemessen erscheinende Tätigkeit zu nutzen.

3 Die Einzelheiten der Nutzung und der Kostentragung regeln der Gemeinderat und die Kirchenvorsteherschaft in einer separaten Vereinbarung.

Art. 2 Art und Dauer der Dienstbarkeit

Das vereinbarte Nutzungsrecht der Kirchgemeinde wird als unübertragbare Personaldienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB ins Grundbuch aufgenommen. Sie gilt so lange, wie die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde besteht und erlischt bei deren Auflösung ohne weiteres.

Art. 3 Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde

1 Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, das Kirchengebäude im Einvernehmen mit der Kirchgemeinde zu benutzen. Sie respektiert den besonderen Charakter des Gebäudes.

2 Der Erlass einer Läuteordnung durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde bleibt vorbehalten. Die Kirchenvorsteherschaft ist anzuhören.

Art. 4 Unterhalt

Der Liegenschaftsunterhalt ist grundsätzlich Sache der Eigentümerin. Die Kirchenvorsteherschaft ist anzuhören.

Art. 5 Kostentragung

1 Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde tragen die Kosten des Gebäudes grundsätzlich gemeinsam, gemäss den nachstehenden Bestimmungen und der separaten Vereinbarung. Zur langfristigen Finanzierung des Aufwandes leisten sie jährlich Beiträge.

2 Die Kosten des Betriebs und des ordentlichen Unterhalts des Gebäudes (Kirchengebäude und unterirdische Räume) trägt die Kirchgemeinde.

3 Die Kosten des Betriebs und des ordentlichen Unterhalts der Umgebung (Park und Vorplätze) trägt die Einwohnergemeinde.

4 Die Kosten des ausserordentlichen Unterhalts (Ersatz von grösseren Einrichtungen, Renovationen, Sanierungen usw.) tragen die Einwohnergemeinde zu zwei und die Kirchgemeinde zu einem Drittel.

Art. 6 Spezialfinanzierung

1 Die Rechnung des Kirchengebäudes wird in der Laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0) geführt.

2 Die Spezialfinanzierung umfasst den gesamten Aufwand und Ertrag der nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebsrechnung, inkl. Zinsen und Abschreibungen für Investitionen.

3 Die gemäss Art. 5 vereinbarten Beiträge der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde sowie allfällige Leistungen Dritter sind zweckgebunden.



Art. 7 Streitbeilegung

1 Im Falle von Anständen über die Benutzungsrechte am Kirchengebäude oder über die Verteilung der Kosten für dessen Unterhalt zwischen Einwohner- und der Kirchgemeinde entscheidet das Präsidium des Verwaltungsgerichts als Schiedsrichter abschliessend und verbindlich zwischen den Parteien.

2 Angerufen wird das Schiedsgericht durch eine der beiden Parteien, das Verfahren wird vom Präsidium des Verwaltungsgerichts festgelegt.

Art. 8 Genehmigung, Inkrafttreten, Ausserkraftsetzung geltenden Rechts

1 Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Einwohnerrats¹⁾ und der Kirchgemeindeversammlung²⁾. Bezüglich Art. 6 (Spezialfinanzierung) unterliegt der Beschluss des Einwohnerrates dem fakultativen Referendum³⁾.

2 Er tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

3 Mit dem Inkrafttreten dieses Dienstbarkeitsvertrages werden die am 19. Februar 1909 zwischen der Einwohnergemeinde und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde abgeschlossene Vereinbarung sowie die späteren Zusatzregelungen aufgehoben.

Art. 9 Einzutragende Dienstbarkeit

1 Nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen ist diese Personaldienstbarkeit im Grundbuch wie folgt auf Grundstück Nr. 1 der Einwohnergemeinde Herisau einzutragen:

**Nutzungsrecht zu Gunsten
der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau**

Die Einwohnergemeinde ist zur alleinigen Abgabe der Grundbuchanmeldung verpflichtet.

2 Die Kosten für den Eintrag dieses Dienstbarkeitsvertrages übernimmt die Einwohnergemeinde.

Herisau, 3. Dezember 2000

Für die Einwohnergemeinde Herisau als belastete Grundeigentümerin:

K. Kägi, Gemeindepräsident

W. Bänziger, Gemeindeschreiber

Für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Herisau als Dienstbarkeitsberechtigte:

H.H. Kempf, Präsident

M. Herzer, Vizepräsidentin

¹⁾ Sitzung des Einwohnerrates vom 21. September 2000

²⁾ Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2000

³⁾ Ablauf der Referendumsfrist: 23. Oktober 2000